

Amtliche Bekanntmachungen des Kreises Stormarn



Sonderdruck des Stormarner Tageblattes

(Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Stormarn)

13. Dezember 1979

Nr. 49

1. Kreisverordnung vom 29. November 1979 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Sehmsdorf vom 17. 2. 1971 (Entlassung eines Teilbereiches aus dem Landschaftsschutz)

Aufgrund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Sehmsdorf vom 17. 2. 1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAZ. A. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das zu a) bis c) genannte Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die wie folgt verläuft:

Vom Schnittpunkt der westlichen Gemeindegrenze mit der Eisenbahnlinie „Hamburg - Lübeck“ folgt sie dem nördlichen Rand dieser Eisenbahnlinie etwa 250 m weit ostwärts. Sie knickt südwärts die genannte Eisenbahnlinie überquerend ab und verläuft in dieser Richtung 55 m weit. Sie knickt ostwärts ab und stößt auf den Flußlauf der „Trave“ (Böschungsoberkante). Sie folgt dem Ufer der „Trave“ (jeweils Böschungsoberkante) in zunächst südöstlicher, dann östlicher Richtung. Im Bereich der Flur „Schimmelkuhl“ wendet sie sich südsüdostwärts und verläuft nordwestlich der Flur „Radeberg“ und nördlich der Flur „Ziegelberg“. Sie stößt auf die LHO 67. Sie folgt deren Nordostrand südostwärts. Sie überquert die genannte Straße und verläuft nördlich der Flur „Meinrade“. Sie stößt auf einen Gemeindegeweg und folgt dessen östlichem Rand etwa 95 m weit südwärts. Sie knickt westwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 98 m weit. Sie wendet sich südwestwärts und verläuft in dieser Richtung etwa 125 m weit. Sie knickt nach Westen ab und verläuft in dieser Richtung ca. 80 m weit. Sie wendet sich nordwärts und verläuft in einem Abstand von 45 m parallel zur Straße „Hofkamp“ bis zu einem Abstand von etwa 90 m zur LHO 67. Sie wendet sich ostwärts bis zu einem Abstand von 30 m zur Straße „Hofkamp“. Sie wendet sich nordwärts und verläuft bis zu einem Abstand von etwa 35 m zur LHO 67. Sie wendet sich westwärts - nördlich der Flur „Grauwisch“ - und stößt nach etwa 150 m auf die LHO 67. Sie folgt ihrem südlichen Rand etwa 245 m weit westwärts. Sie knickt nach Süden ab und verläuft in dieser Richtung etwa 190 m weit. Sie knickt westwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 205 m weit. Sie knickt südwärts ab und stößt auf die Gemeindegrenze. Sie folgt der Gemeindegrenze nordwestwärts bis zu dem o. g. Schnittpunkt zwischen der Gemeindegrenze und der Eisenbahnlinie „Hamburg - Lübeck“.

2. § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen sind schwarz und durchkreuzt als entfallene Landschaftsschutzgrenzen eingetragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 29. November 1979

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als untere Landschaftspflegebehörde
(Dr. Becker-Birck)
Landrat